

BGE 72 I 363

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_I_363

FR: ATF 72 I 363

IT: DTF 72 I 363

Volltext

362 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. tigen largeren Praxis kann die mit den geltenden Vor- schriften angestrebte Bereinigung des Handelsregisters nicht verwirklicht werden. Ausserdem haben sich die Ver- hältnisse seit 191 ~erheblich geändert. Der Export-Verband der Schweizerischen Bekleidungsindustrie bemerkt in sei- ner Vernehmlassung zutreffend, dass heute die Wirtschaft und besonders der Aussenhandel in weit höherem Masse als eine nationale Angelegenheit empfunden und demen- sprechend gelenkt, administriert und propagiert werden. In Anbetracht dessen hat die nationale Bezeichnung einen viel konkreteren Sinn erhalten. Darum wird sie zurück- haltender zugestanden und tritt alsdann im Verkehr umso stärker hervor. Für eine derartige Bevorzugung der Firma Bloch & Oie. fehlen die sachlichen Voraussetzungen. Ob das Handelsregisteramt während der letzten Jahre gegen- über anderen Firmen weniger streng vorging, ist unerheb- lich, weil die in jenen Fällen gegebenen Umstände in die- sem Verfahren nicht überprüft werden können. Ebenso- wenig kommt es darauf an, dass die Beschwerdeführerin subjektiv keine Täusohung beabsichtigte (was ihr auch nicht vorgeworfen wurde). Ob gewollt oder nicht ist der Firmenzusatz in der streitigen Form geeignet, irrige Vor- stellungen zu erwecken. Das genügt um ihn abzulehnen. Und wenn vereinzelt sonstige Eintragungen fehlerhaft gewesen sein sollten, so kann daraus die Beschwerdeführerin für sich nicht einen gleichgerichteten „Anspruh herleiten. Schliesslich ist auoh ihr durchaus verständliohes gesohäft- liohes Interesse kein durohsohlagenendes Argument für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Vorab ist zu beaohten, dass die Firma Bloch & Oie. durch die Befugnis zur Führung einer an sich unzulässigen Gesohäftsbezeioh- ung während langer Zeit gegenüber anderen, besonders jüngeren Unternehmungen ihrer Branohe ohne jeden ersichtlichen Grund begünstigt war. Sodann erscheint das öffentliche Interesse an einer Säuberung des Handels- registers so überwiegend, dass ihm die für den Eintra- gungspflichtigen entstehenden Unzukömmlichkeiten unter- Registersachen. NO 64. 363 geordnet werden müssen. Letztere sind übrigens im vor- liegenden Fall offensichtlich unbedeutend. Denn die Be- 'schwerdeführerin hat die Mögliohkeit einen Firmenzusatz zu wählen, der vom früh~ren nur wenig abweicht und der, keineswegs den Eindruck hervorruft, die Neuerung sei auf ausländische Beteiligung am Gesohäft zurückzuführen. Das Handelsregisteramt hat sich wiederholt bereit erklärt, Bezeiohnungen wie « Bloch & Oie. Sohweizer Wäsche » oder « Bloch & Cie. Fabrik von Schweizer Wäsche » anzuerken- nen. Es ist ferner damit einverstanden, dass die Firma auf ihrem Geschäftspapier, zwar nicht als Zusatz aber orien- tierungshalber, das Nachfolgeverhältnis «(vormals Bloch & Oie. Schweizerische Wäsche-Industrie») vermerkt. Mehr kann die Beschwerdeführerin billigerweise nicht verlangen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. 64. Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. November 1948 i. S. Herfeld & Co. gegen Eldg. Amt fBr geistiges Eigentum. Markenrecht ; An. 1 Zifl. 2 MSchG. 1. Die Form von Erzeugnissen oder Waren als solohe ist nicht markenfähig. 2. Dagegen kann eine Abbildung des

Produktes unter bestimmten, vorliegend nicht erfüllten Voraussetzungen als Individual-
zeichen eingetragen werden. Droit des marques; an. 1 et 2 LMIJ'. 1. La forme que revêtent
des produits ou des marchandises ne peut, comme telle, faire l'objet d'une marque. 2. En
revanche une reproduction de cette forme peut, moyennant certaines conditions, non
réalisées en l'espèce, être inscrite comme un signe original. Diritto del marchio; an. 1, et
2 LMIJ'. 1. La forma che rivestono dei prodotti o delle merci non può essere, come tale,
l'oggetto d'una marca. .. 2. Una riproduzione di questa forma può, sotto certe condizioni
non soddisfatte in concreto, essere iscritta come un segno originale. A. - Die Firma Otto
Herfeld & Oie unterbreitete dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum am 23.
Januar 1946 den Antrag auf Eintragung einer Marke für 364 Verwaltungs- und
Disziplinarrecht. « Schubabsätze, insbesondere Gummiabsätze ». Das beigegebene
Olich zeigt eine profilierte Absatzfläche. Das Amt lud in seiner Antwort vom 7. März zum
Rückzug des Gesuches ein. Es vertrat die Ansicht, die auf dem Absatz angebrachten «
Rillen bzw. Rippen» hätten lediglich eine technische Funktion (Gleitschutz) zu erfüllen; es
handle sich dabei nicht um eine Zeichnung, die als Bildmarke anzusprechen wäre. Die
Antragstellerin liess am 14. März erwidern, Merkmal des Zeichens sei nicht die Anordnung
von Rippen und Rillen an sich, sondern deren Ausführung in der Form des Buchstabens « H
». Es liege eine Marke im Sinne des Gesetzes vor. Dazu bemerkte das Amt in einem
Schreiben vom 11. April, seines Erachtens werde das Publikum in den Profilen nicht den
Buchstaben « H » erkennen. Da die Firma auf der Eintragung der Marke bestand, fällte das
Amt am 23. August 1946 in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 MSchG eine
ablehnende Entscheidung. Zur Motivierung wurden die in der vorangegangenen
Korrespondenz angeführten Argumente verwendet. B. - Die Firma Herfeld reichte beim
Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein mit dem Begehren, das
eidgenössische Amt für geistiges Eigentum sei anzuweisen, die Marke gemäss Gesuch
einzutragen. Sie bringt vor: es stehe dem Inhaber einer Marke frei, diese auf der Ware oder
auf deren Verpackung anzubringen; das streitige Zeichen könne, plastisch gestaltet, als Teil
eines Schuhabsatzes Verwendung finden, ebenso-ber als Etikette dem Absatzflicken
aufgeklebt sein oder dem Verpackungspapier aufgedruckt werden; die Marke stelle nicht
die Ware selber, sondern höchstens eine von zwei Flächen des Absatzes dar; Gegenstand
des Anspruches seien an sich nicht die Streifen auf der Absatzfläche, sondern ein eigen-
artiges Bild, das zur Unterscheidung der Produkte der Anmelderin von denjenigen der
Konkurrenz gut geeignet sei; erfahrungsgemäss würden die Käufer die Striche als
Unterscheidungszeichen auffassen. Registersachen. N° 64. 365 Das eidgenössische Amt
für geistiges Eigentum schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Den Ausführungen der
Rekurrentin hält es entgegen: es möge richtig sein, dass es zur eindeutigen Wiedergabe
eines Gegenstandes nicht nur des Oberflächenbildes bedürfe; für den Beschauer des
Oliches sei es aber nicht zweifelhaft, dass er die Darstellung eines Schuhabsatzes vor sich
habe; die Beschwerdeführerin bestreite nicht, dass sie entsprechend geformte Absätze in
Verkehr bringen wolle; anderweitige Verwendung des Zeichens werde erst vor Gericht
beauptet und sei offenbar gar nicht ernstlich beabsichtigt; während sonst das Zeichen zur
fertigen Ware hinzutrete, sei es hier identisch mit deren Form; dabei sei diese Form nicht
aus dem Bestreben gestaltet, ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber gleichartigen Waren
zu schaffen, sondern sie erfülle eine technische Funktion; es werde also versucht, eine
technische Idee auf unbestimmte Zeit unter Schutz zu stellen; das sei nicht Aufgabe des
Markenrechtes, wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgehe; die in Art.
2 Abs. 2 des Revisionsentwurfes enthaltene Bestimmung nämlich, wonach als Marke « die

Form des Erzeugnisses oder seines Gefäßes» betrachtet werden sollte, sei in der parlamentarischen Beratung gestrichen worden; überhaupt eigne der Profilierung des Absatzes keine Kennzeichnungskraft. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Das Amt wirft die Frage auf, ob die Form eines Produktes als solche dessen Marke bilden kann. Deutsche Doktrin und Praxis aus jüngerer Zeit haben das verneint (vgl. SELIGBOHN, Warenbezeichnungen 3. Auß. S. 34). In Frankreich scheinen die Meinungen geteilt zu sein (vgl. POUILLET, Traite des marques de fabrique, 6e ed. S. 67-71). Nach schweizerischem Recht besteht in dieser Hinsicht kein Problem. Die Form des Produktes oder der Ware kann nicht als Marke eingetragen werden. Freilich nicht deswegen, weil der aus dem bundesrätlichen Revisions- 366 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Entwurf zitierte PasSUS. im geltenden Gesetze fehlt. Die entstehungsgeschichtlichen Ausführungen in der Vernehmlassung des Amtes sind unvollständig. In Wirklichkeit verhielt es sich so, dass der Bundesrat in Art. 2 Abs. 1 seines Entwurfes eine von Art. 2 des Markenschutzgesetzes von 1879 abweichende Definition der Marke vorschlug, und dass er diese in Abs. 2 durch die Aufzählung von Beispielen ergänzen wollte. Als Beispiele waren ausser der ((Form des Erzeugnisses und seines Gefäßes» noch gen~t « die in einer charakteristischen Form gebrauch- ten Buchstaben und Ziffern, ,die Phantasiebenennungen, ... die Umhüllung oder Verpackung des Erzeugnisses ». Die Bestimmung ist ganz weggefallen. Würde man, der Argu- mentation des Amtes folgend, nur darauf abstellen, so wären auch Phantasiebenennungen vom Markenschutz ausgeschlossen. Indessen beschränkte sich die Änderung des Entwurfes nicht auf die Streichung von Abs. 2 des Art. 2. Vielmehr wurde, entgegen der Anregung des Bun- desrates, die Markendefinition des alte~ Gesetzes in redaktionell modifizierter Fassung beibehalten. Und diese Definition lässt in der eingangs erwähnten Frage keiner Unsicherheit Raum. Nach Art. 1 MSchG werden als Fabrik- und Handelsmarken, neben den Geschäftsfirmen, betrach,,: tet: « die Zeichen, welche zur Unterscheidung oder zur Feststellung der Herkunft gewerblicher und landwirtsch}aftlicher Erzeugnisse oder Wa.ren dienen und auf diesen selbst oder deren Verpackung in beliebiger Weise angebracht sind. D. Nup. ist die Form von Erzeugnissen oder Waren diesen inhärent, daher kein auf ihnen oder auf ihrer Verpackung angebrachtes Zeichen. . 2. - Die Beschwerdeführerin beansprucht aber als Marke gar nicht die Form ihrer Erzeugnisse an sich, sondern die Abbildung einer mit Profilen ausgestatteten Fläche der von ihr vertriebenen Absätze. Im Prinzip kann eine derartige Abbildung als Individualzeichen einge- tragen werden (man denke beispielsweise an Bildmarken Registe'll8Chen. N° 64. 367 für charakteristisch geformte Schokoladen- oder Seifen- produkte). Unerlässliche VoraUssetzung dafür ist, dass die graphisch wiedergegebenen Formen oder Tene des Fabrikates nicht:t;lur die Verwirklichung eines technischen Nutzeffektes anstreben, sondern weitergehend ein von der Sachbestimmung unabhängiges Unterscheidungsmerk- mal kenntlich machen. Denn letzteres erst rechtfertigt die Registrierung und den Schutz der Abbildung als Marke. Und diesem Erfordernis wird das von der Beschwerde- führerin angemeldete Zeichen in keiner Weise gerecht. Das vorgelegte Cliche identifiziert sich mit dem darauf sichtbaren Teil der Ware. Es zeigt eine Fläche, und zwar offenkundig die Lauffläche des fertigen Absatzes. Deren Randprofilierung dient lediglich dazu, dem Absatz eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen. Sie ist nicht ein willkürlich gewähltes Merkmal, sondern ein bestimmungs- notwendiger Bestandteil des Fabrikates. Auch aus der ((H »-förmigen Anordnung der Rippen und Rillen ent- steht kein unt.erscheidungskräftiges Bild. Jene Besonder- heit springt keineswegs in die Augen. Der Durchschnitts- käufer des Absatzes dürfte sie' nicht einmal beachten. Für ihn steht die technische Funktion der Profile

so stark im Vordergrund des Interesses, dass er in ihrer zeichnerischen Zusammenfügung einen Hinweis auf die Firma des Herstellers weder vermuten noch erkennen wird. Hinzu kommt, dass der Buchstabe «H» nicht in einer irgendwie originellen, über das Technische hinausgehenden Variante präsentiert wird, sondern seine Verwendung als Element des Gleitschutzes sich im rein Konstitutiven erschöpft. Die Ausformung der im Bilde dargestellten Absatzfläche ist also zweckgebunden und entbehrt jeglicher kennzeichnenden Eigenart. Das schliesst ihre markenmässige Benützung aus. Die technisch bedingte Gestaltung eines Produktes für sich allein ist allenfalls der zeitlich begrenzten Patentierung zugänglich. Könnte sie auch zum Gegenstand einer Bildmarke gemacht werden, so käme das 368 Verwaltungs- und Disziplinarrecht der dauernden Monopolisierung einer technischen Problemlösung gleich. Und darauf liefe in der Tat die Eintragung des streitigen Clichés hinaus. Geschützt würde nicht ein blosses Herkunfts- oder Kennzeichen, sondern ein Gleitschutzsystem. Andere Hersteller von Schuhabsätzen dürften, um eine Markennachahmung zu vermeiden, ihre Erzeugnisse zur Verminderung der Gleitgefahr nicht mit ähnlichen Rippen oder Rillen versehen. Ihre Freiheit in der Wahl der Mittel zur Herbeiführung eines technischen Effektes wäre eingeschränkt, und insofern würde auf dem Umweg über die Registrierung des Zeichens die Wirkung einer unbefristeten Patentierung erreicht. Das widerspricht dem Wesen der Marke und dem Sinn ihres rechtlichen Schutzes (vgl. BGE 55 II 65, 64 II 114; DAVID, S. 61, MATTER, S. 40 f., IJUSS 11), Warenzeichengesetz, S. 51 f., GHIRON, Corso di diritto industriale Bd. II S. 33). Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 65. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. September 1948 i. S. Christy gegen Eidg. Amt f. d. geistiges Eigentum. J. Patentrecht. J. Patentfähigkeit eines Verfahrens zur Erzeugung von Wellen im menschlichen Kopfhaut. Kompetenz des Amtes zur Überprüfung der Frage, ob eine Erfindung in das Gebiet der Technik falle. Br 6fJ6Ü/ d'invention. BrevetabiliU d'un procédé, et r>ur faire onduler les cheveux. L'office a la compétence d'examiner si une invention appartient à la technique. Br 6fJ6tti d'inven:&Wn6. BrevetabiliU d'un procedimento per far ondulare i capelli. L'ufficio è competente per esaminare se un'invenzione entra nel campo delle arti tecniche. A. - Der Beschwerdeführer hat ein Patentgesuch eingereicht, das sich auf ein Verfahren zur Erzeugung von Wellen im menschlichen Kopfhaut bezieht. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hat dieses Gesuch am 14. März 1946 gestützt auf Art. 27 Abs. 1 PatG mit der Begründung zurückgewiesen, es liege keine gewerblich verwertbare Erfindung im Sinne des Art. 1 PatG vor, weil das in Frage stehende Verfahren am menschlichen Körper ausgeführt werde und dieser nicht Objekt der Technik sein könne. B. - Mit der vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum sei anzuweisen, ein Patent auf seine Anmeldung einzutragen. Er bestreitet zunächst die Kompetenz des Patentamtes zur Rückweisung aus den von diesem angeführten Gründen und macht eventuell geltend, die Anmeldung sei zu Unrecht zurückgewiesen worden. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Verfahren, welche die Pflege der menschlichen Nägel und Haare betreffen, sind an sich unzweifelhaft gewerblich verwertbar, und sie werden denn auch - man denke nur an das Coiffeur- und Manieuregewerbe - tatsächlich gewerblich ausgewertet. Es kann sich lediglich fragen, ob die Patentierung solcher Verfahren mit der Begründung abgelehnt werden dürfe, der menschliche Körper vermöge unter keinen Umständen Gegenstand der Technik zu sein. Eine solche Einstellung ist aber, soweit es sich um die Nagel- und Haarpflege handelt,

innerlich unhaltbar und faktisch längst überholt. Beim Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des Inhalts, dass die Patentierung von Verfahren, die sich auf den menschlichen Körper beziehen, ausgeschlossen sei, darf die Praxis einen solchen Ausschluss höchstens insofern vomehmen, als sozialethische Gesichtspunkte dazu zwingen. Das kann zutreffen bei Heilverfahren (vgl. hierzu 114. As 72 I - 1946

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.